



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebte Tagung

Genf, 6. bis 8. Mai 1981

KONTAKTE ZWISCHEN DER PRÜFUNGSBEHÖRDE UND DEM SCHUTZRECHTS-  
ANMELDER IM FALLE DER ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG

Vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Auf seiner sechsten Tagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf Anregung des Technischen Ausschusses beschlossen, auf seiner siebten Tagung zu prüfen, ob eine Prüfungsbehörde, die für einen anderen Verbandsstaat tätig wird, unmittelbar mit dem Schutzrechtsanmelder in Verbindung treten kann, ohne die zuständige Behörde in diesem anderen Verbandsstaat einzuschalten (siehe Dokument CAJ/VI/10 Absatz 29).

2. Die UPOV Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten und die zweiseitigen Vereinbarungen, die die Verbandsstaaten hierüber abgeschlossen haben, sehen hierzu nichts vor. Die Frage muss daher auf zweiseitiger Ebene gelöst werden, und zwar gemäss Artikel 11 der Mustervereinbarung, der wie folgt lautet:

"Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, einschliesslich der Anmeldeformulare, der technischen Fragebogen, der Anforderung von Saatgut und der Form der Berichte und Beschreibungen, werden zwischen den beiden Ämtern vereinbart."

3. Da es immer häufiger vorkommt, dass Staaten die Prüfung für mehrere andere Staaten durchführen, ist eine einheitliche Lösung anzustreben, um Konflikte zwischen unterschiedlichen Regelungen zu vermeiden. Folgende Lösung wird vorgeschlagen:

(i) Jede Behörde unterrichtet denjenigen, der bei ihr einen Schutzrechtsantrag oder einen Antrag auf Eintragung in die nationale Sortenliste gestellt hat, von den Prüfungsbedingungen und den Bedingungen für die Übersendung des notwendigen Materials für die Prüfung.

(ii) Falls erforderlich, kann die Prüfungsbehörde unmittelbar mit dem Anmelder oder mit einem der Anmelder (in den meisten Fällen wird das derjenige sein, der das Prüfungsmaterial übersandt hat) in Verbindung treten, unter der Voraussetzung, dass die Behörden der betroffenen Staaten innerhalb angemessener Zeit von dem Gegenstand und dem Ergebnis dieser Fühlungnahme unterrichtet werden.

4. Diese Lösung braucht im Fall ihrer Annahme nicht notwendigerweise in der Mustervereinbarung ihren Niederschlag finden.

[Ende des Dokuments]